



A-Post
Gemeinderat
Postfach 102
Rathaus, Platz 2
8887 Mels

4. Juli 2012

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung, Aufnahme Kulturobjekt Nr. 70 Stoffel**

Das Baudepartement genehmigte am 6. November 2006 die Schutzverordnung mit den Plänen Nord und Süd (1:10'000) sowie dem Plan Ausschnitt Mels (1:2'000). Auch wenn das Stoffelareal nicht im Inventar der schützenswerten Industriebauten (Koordinationsblatt IV 22 des Kantonalen Richtplans) aufgeführt ist, sind dennoch einige Gebäude des Areals schützenswert. Dazu wurde in der Genehmigungsverfügung vom 6. November 2006 festgehalten, dass die Schutzwürdigkeit der Villa, der Spinnerei und des Kraftwerks auf dem Areal der ehemaligen [REDACTED] ausgewiesen ist. Der Gemeinderat Mels wurde eingeladen, diese Lücke mittels eines Nachtrages bzw. anderer geeigneter Schutzmassnahmen gemäss Art. 99 BauG zu schliessen. In der Zwischenzeit hat das Büro A [REDACTED] eine Dokumentation über das Stoffelareal und dessen Schutzwürdigkeit erstellt. Aufgrund dieser Dokumentation kam erneut die Diskussion um die schutzwürdigen Gebäude auf. Auf Empfehlung der Kantonalen Denkmalpflege wurden zusätzlich die Weberei und die Kantine als schutzwürdig befunden. Die nun zur Genehmigung eingereichte Änderung der Schutzverordnung beinhaltet die Aufnahme des Kulturobjektes Nr. 70 Stoffel, umfassend die fünf folgenden Gebäude:

- Villa Assek. Nr. 1746
- Weberei Assek. Nr. 1757
- Kantine Assek. Nr. 3351
- Spinnerei Assek. Nr. 1756
- Kraftwerk Assek. Nr. 1755.

Gemäss der bereits genehmigten Bestimmung in Art. 6 der Schutzverordnung bestimmt der Gemeinderat Mels den Schutzzumfang im Einzelnen durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.



Nach Rücksprache mit der Kantonalen Denkmalpflege stimmte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation der Aufnahme des Kulturobjektes Nr. 70 Stoffel, umfassend die obig genannten fünf Gebäude, im Rahmen einer Vorabklärung am 6. Januar 2012 zu.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

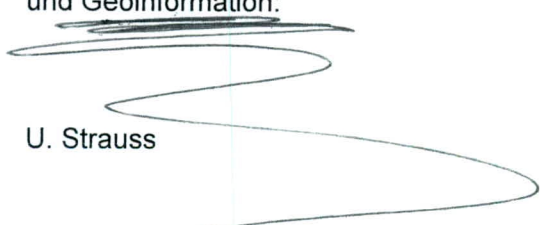
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- ~~Rechtsabteilung~~
- Amt für Kultur - Denkmalpflege
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation